

Thema:

Kreditfinanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen

Fragestellung:

Grundsätzlich dürfen nach § 103 GemO Kredite nur für Investitionen oder Investitionsmaßnahmen aufgenommen werden.

Aufgrund der Empfehlungen zur Fortschreibung der Bewertungsrichtlinie im Schlussbericht II 2006 gelten Instandsetzungsmaßnahmen als Investitionen (mit der Folge der Möglichkeit der Finanzierung durch Kredite), sofern in Haushaltsjahren mit einer kameralen Rechnungslegung unterlassene Instandhaltungen in Haushaltsjahren mit doppischer Rechnungslegung durchgeführt werden. Diese Formulierung ist nicht eindeutig. Dürfen nur solche Instandsetzungsmaßnahmen über Kredite finanziert werden, die bereits im kameralen Haushalt veranschlagt und nicht durchgeführt wurden oder gilt diese Möglichkeit für alle im Rahmen der Eröffnungsbilanz festgestellten und durch eine Sonderabschreibung bei der Ermittlung des Gebäudewerts berücksichtigten Instandsetzungsmaßnahmen? Dies würde bedeuten, dass evtl. Instandsetzungsmaßnahmen im hohen 2-stelligen Millionenbereich, die als Aufwand anzusehen sind, über Kredite finanziert werden dürften.

Lösungsansatz:

Die Nachholung einer unterlassenen Instandhaltung gilt als Investition, wenn der Instandhaltungstau gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 S. 2 Buchst. b) GemEBilBewVO offen von dem Wert des Gebäudes abgesetzt worden ist, da die Kosten der nachgeholtten Instandhaltungsmaßnahmen dem Buchwert des Gebäudes hinzugerechnet werden.
